

Die Leinenpflicht wird sehr unterschiedlich geregelt

Handhabung reicht von restriktiv bis liberal — „Wer sich einen Hund anschafft, übernimmt Verantwortung“ — Kontrollen sehr schwierig

Im November verletzte ein freilaufender, noch nicht vollständig ausgebildeter Polizeihund in Poldsdorf mehrere Kinder schwer, im Februar fiel eine freilaufende Dogge im Rothgrund ein Kind an. Nach solchen Zwischenfällen werden regelmäßig Forderungen nach einer generellen Leinenpflicht laut. In den Kommunen ist dies jedoch sehr unterschiedlich geregelt.

ROTH/HILPOLTSTEIN – „Hunde an die Leine! Sollte dies ganz generell Pflicht werden?“ Dies fragte die *Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung/Hilpoltsteiner Zeitung* auf ihrer Homepage. Das Ergebnis ist eindeutig: Mehr als die Hälfte derjenigen, die sich an der Online-Umfrage beteiligten, befürworten die generelle Leinenpflicht. Lediglich 30 Prozent sind der Meinung, dass die geltenden Vorschriften ausreichen, fast 20 Prozent ziehen die Pflicht zum Besuch der Hundeschule dem Leinenzwang vor.

Wo derzeit tatsächlich welche Vorschrift gilt, ist im Landkreis Roth gar nicht so einfach zu beantworten. Die Entscheidung, ob Kampfhunde und große Hunde – dazu zählen Tiere mit einem Stockmaß von über 50 Zentimetern sowie ausgewachsene Hunde bestimmter Rassen wie Deutsche Dogge, Boxer oder Schäferhund – in der Öffentlichkeit anzuleinen sind, fällt nämlich in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden.

Die Kommunen **Büchenbach, Greding, Heideck und Röttenbach** zum Beispiel kommen bislang ohne Anleinplicht aus. Nach Auskunft der örtlichen Sachbearbeiter existieren dort jedenfalls keine speziellen Bestimmungen zum Führen von Hunden. Und weil es bislang kaum zu Beschwerden gekommen ist, sieht man auch keinen Handlungsbedarf. Sollte es wiederholt Probleme mit einem Hundehalter geben, werde vielmehr zunächst das Gespräch mit ihm gesucht. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall per Anordnung einen entsprechenden Leinenzwang für den Hund vorschreiben. In letzter Konsequenz wäre dann auch das Verhängen eines Bußgeldes möglich.

In den anderen Kommunen ist die Situation dagegen ganz anders. Hier



Oft liegt das Problem am oberen Ende der Leine, wie dieses Foto dokumentiert. So mancher Hundehalter ist mit seinem Vierbeiner schlichtweg überfordert: Leinenpflicht hin, Leinenpflicht her.

Foto: oh

gibt es – teilweise schon seit Jahren – Hundehaltungsverordnungen (HVO), in denen geregelt ist, welche Hunde wo an der Leine zu führen sind. Teilweise wird auch die Art und Länge der Leine normiert. In **Spalt** darf die Leine zum Beispiel höchstens 1,50 Meter lang sein. Im benachbarten **Abenberg** hingegen sind drei Meter erlaubt. Verstöße gegen die Verordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, bei der ein Bußgeld droht. Bestimmte Hunde wie Polizei-, Blindenführ- oder Jagdhunde „im Dienst“ sind in der Regel von der Leinenpflicht ausgenommen.

Die Verordnung in **Abenberg** gibt es übrigens erst seit zwei Jahren. Sie wurde 2011 erlassen, nachdem es mehrere Vorfälle mit nicht angeleiteten Hunden gab. Seitdem müssen innerhalb geschlossener Ortslagen sowie auf bestimmten öffentlichen Geh- und Radwegen außerorts große Hunde und Kampfhunde angeleint werden.

In **Allersberg** besteht zwar ebenfalls seit 2007 eine solche Verordnung. Hier sind die Vierbeiner allerdings

nur auf öffentlichen Wegen und Anlagen innerhalb des Ortes anzuleinen. Dafür geht die Gemeinde in einem anderen Punkt einen Schritt weiter: Auf Kinderspielplätzen sowie in der Nähe von Schulen, Friedhöfen und Kindergärten sind leinenpflichtige Hunde verboten – selbst mit entsprechender Sicherung.

Schnell reagiert

In **Georgensmünd** wirkte der Zwischenfall vom Februar in Roth wie ein Katalysator. Nachdem die Einführung einer Hundehaltungsverordnung bereits wiederholt auf dem Tableau gestanden hatte, machte der Gemeinderat (*wie berichtet*) Anfang April dieses Jahres Nägel mit Köpfen. Innerhalb wie auch auf Geh- und Radwegen außerhalb der geschlossenen Ortslage dürfen große Hunde und Kampfhunde nur noch angeleint geführt werden; von Kinderspielplätzen sind sie gänzlich fernzuhalten.

Wieder etwas anders liegt der Fall hingegen in **Hilpoltstein**. Hier gibt es zwar keine spezielle Vorschrift, den-

noch reagierte die Kommune 2003 auf die steigende Anzahl einschlägiger Beschwerden seitens ihrer Bürger. Seitdem regelt die „Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hilpoltstein“, dass „in Wohngebieten große Hunde (...) an der Leine zu führen“ sind.

Einen ähnlichen Weg ging **Roth**. Laut städtischer Grün- und Spielanlagensatzung von 2004 müssen in diesen Anlagen ausnahmslos alle Hunde angeleint werden, egal wie groß und um welche Rasse es sich handelt. Zudem gilt ein Hundeverbot für Spielplätze, Sport-, Wasser- und Brunnenanlagen sowie in Pflanzbeeten.

Auch die Stadt **Spalt** hat sich bereits 2003 für eine Vorschrift zur Hundehaltung entschieden. In der Hopfenstadt ist es verboten, große Hunde und Kampfhunde ohne Leine in Grünanlagen und verkehrsberuhigten Bereichen laufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen und in deren Umgebung wiederum gilt ein komplettes Hundeverbot. Dass der Tourismus nicht nur für die Kommune selbst

wichtig ist, sondern auch bei der Entstehung der Verordnung eine nicht unerhebliche Rolle gespielt hat, zeigt folgender Passus: Leinenpflichtige Hunde sind laut § 1/ III HVO in den „touristischen Einrichtungen der seerenahen Orte (Wassertretbecken Enderndorf, Spielscheune, etc.)“ nicht gestattet.

Die Marktgemeinde **Thalmässing** schließlich schreibt in der seit 2012 geltenden Regelung vor, dass große Hunde und Kampfhunde „auf Verkehrsflächen sowie in allen öffentlichen Anlagen“ leinenpflichtig sind.

So unterschiedlich die rechtliche Situation in den Städten und Gemeinden ist, in immerhin einem Punkt besteht dann doch Konsens: Die Umsetzung der Vorschriften ist schwierig, und für Kontrollen haben die Kommunen in der Regel kein Personal zur Verfügung. Daher sind die Behörden hier in erheblichem Maße auf die Mitarbeit der Bürger angewiesen. Denn „wo kein Kläger, da kein Richter“, betont zum Beispiel der Leiter des Ordnungsamts der Stadt Hilpoltstein, Johann Walzl. Nur wenn Fehlverhalten angezeigt

werde, könne der Verursacher zur Verantwortung gezogen werden.

Dass darüber hinaus vor allem Herrchen respektive Frauchen in der Pflicht stehen, auch darin waren sich die meisten Verwaltungsmitarbeiter einig. „Wer sich einen Hund anschafft, übernimmt Verantwortung“, so Erwin Walter (Stadt Heideck), und zwar „gegenüber dem Hund und der Umwelt“.

Liegt das Problem also vielleicht doch eher am anderen, dem oberen Ende der Leine? Die Kommentare etlicher Gesprächspartner in den Städten und Gemeinden legen einen solchen Schluss nahe. Nicht wenige berichten von Hundebesitzern, über die bereits wiederholt Beschwerden eingegangen seien und denen man mit Auflagen oder in Härtefällen mit Bußgeldern beizukommen versuchte.

Eine Art Hundeführerschein fände deshalb so mancher Kommunalbeamte nicht verkehrt. „Da wäre ich sofort dabei“, meint etwa Walzl. „Bei auffälligen Hunden ist meist nicht der Hund, sondern der Halter das Problem.“ **ANDREAS REGLER**